



# **Abwassertarif**

**der Einwohnergemeinde Reichenbach**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 23 Absatz 4 des Organisationsreglements vom 2. Dezember 2003 und Artikel 25 Absatz 2 des Reglements über die Entsorgung des Abwassers (Abwasserreglement) vom 2. Dezember 2003, folgenden

## Abwassertarif

Anschlussgebühren **Art. 1** <sup>1</sup> Der Gebührensatz pro BW beträgt Fr. 100.--.

<sup>2</sup> Für die Berechnung gilt folgende Abstufung:

0 m - 50 m	100 %
51 m - 100 m	80 %
101 m - 150 m	60 %
über 150 m	50 %

<sup>3</sup> Der gültige Gebührenansatz für Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, beträgt pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche Fr. 8.--.

<sup>4</sup> Für die Einleitung von Regenabwasser in die öffentliche Sauberwasserleitung wird folgende Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche erhoben:

bis 500 m <sup>2</sup>	Fr. 4.00
501 m <sup>2</sup> - 750 m <sup>2</sup>	Fr. 3.50
751 m <sup>2</sup> - 1000 m <sup>2</sup>	Fr. 3.00
1001 m <sup>2</sup> - 1500 m <sup>2</sup>	Fr. 2.50
über 1500 m <sup>2</sup>	Fr. 2.00

<sup>5</sup> Die Anschlussgebühr für das Einleiten von Sickerwasser oder Brunnenabwasser gemäss Art. 13 Abs. 5 des Reglements beträgt Fr. 500.--.

Grundgebühren **Art. 2** <sup>1</sup> Die Grundgebühr für das Einleiten von Abwasser aus Gebäuden gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b des Abwasserreglements beträgt:

- a Fr. 140.-- pro bewohnbare Wohnung.
- b Fr. 70.-- pro bewohnbares 1-Raum-Studio mit Küche oder Koch-nische
- c Fr. 50.-- pro Bewohnergleichwert (BGW) bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr für das Einleiten von Regenabwasser von Hof- oder Dachflächen oder von Hauszufahrten und Strassenflächen gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d des Reglements beträgt:

*a* 11 Franken pro 50 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche oder einen Teil davon, wenn das Wasser in eine öffentliche Sauberwasserleitung eingeleitet wird,

*b* 11 Franken pro 50 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche oder einen Teil davon, wenn nur die Möglichkeit des Anschlusses an eine öffentliche Mischwasserleitung besteht,

*c* 45 Franken pro 50 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche oder einen Teil davon, wenn das Wasser in eine Schmutzwasserleitung eingeleitet wird.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr für das Einleiten von Sickerwasser oder Brunnenabwasser in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Reglements beträgt 230 Franken.

<sup>4</sup> Für nicht ganzjährig benutzbare Gebäude (z. Bsp. Neu- und Umbau, Abbruch, Schadenereignis etc.) ist die jährliche Grundgebühr anteilmässig nach Anzahl Monaten geschuldet.

Verbrauchsgebühren

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr gemäss Artikel 16 Abs. 1 des Abwasserreglements beträgt Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Sofern eine Messung nicht möglich ist, wird der Verbrauch gemäss VSA-Richtlinie durch den Gemeinderat geschätzt (200 l pro Person und Tag).

Erläss

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Grundgebühr für die betroffene Wohneinheit wird erlassen, wenn die Warm- und die Kaltwasserzufuhr beim Waschbecken in der Küche durch den Brunnenmeister plombiert wurden und hier somit kein Wasser mehr bezogen werden kann.

<sup>2</sup> Die Plombierung des Wassers in einer Wohnung muss bei der Gemeinde schriftlich verlangt werden und kostet Fr. 150.-- / Wohneinheit.

<sup>3</sup> Wird die Wohneinheit wieder bewohnt, ist der Gemeinde vorgängig eine schriftliche Meldung zu machen. Anschliessend wird diese den Brunnenmeister mit der (kostenlosen) Entfernung der Plombe beauftragen.

Mehrwertsteuer **Art. 5** Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Gebühren nach Artikel 1 bis 3 geschuldet.

Inkrafttreten **Art. 6** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Der vorliegende Tarif (Verordnung) wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018 genehmigt.

**Gemeinderat Reichenbach**

Der Präsident:                      Der Sekretär:

Hansueli Mürner                      Simon Hari

**Veröffentlichung**

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Frutiger Anzeiger vom 28. Dezember 2018 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 28. Dezember 2018

**Der Gemeindeschreiber:**

Simon Hari